



Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Freiamt e.V.

DLRG-Jugend
Ortsgruppe Freiamt e.V.

Bezirk Breisgau
jugendvorsitz@freiamt.dlrg.de

Präambel

Die DLRG-Jugend orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der DLRG Ortsgruppe Freiamt e.V.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des gemeinsamen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend.

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich jedoch an Mitglieder jedweden Geschlechtes.



Inhalt

Präambel.....	1
Inhalt.....	2
§1 Name, Mitgliedschaft.....	3
§2 Ziele, Aufgaben und Inhalte.....	3
§3 Eigenständigkeit.....	3
§4 Wahlrecht.....	4
§5 Organe.....	4
§6 Jugendversammlung.....	4
§7 Jugendvorstand.....	5
§8 Verhältnis zum Stammverband.....	6
§9 Arbeitskreise und Berater.....	6
§10 Änderungen.....	6
§11 Mehrheitsverhältnisse.....	7
§12 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend.....	7
§13 Inkrafttreten.....	7



§1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Freiamt e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Freiamt e.V., im Folgenden Stammverband genannt, bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend, welches unser Leitbild maßgeblich definieren, sind insbesondere:
 - a. Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - b. Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - c. Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - d. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - e. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - f. Förderung der Friedenserziehung
 - g. Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - h. Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - i. Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - j. Internationale Jugendarbeit
 - k. Freizeiten, Kulturen- und Jugendreisen
 - l. Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - m. Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - n. Jugendtreffen
 - o. Öffentlichkeitsarbeit
 - p. Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
 - q. Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Freiamt e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.



§4 Wahlrecht

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für den Jugendleiter und den Kassenwart ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied der DLRG-Jugend hat eine Stimme.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a. Jugendversammlung
 - b. Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder der Jugendversammlung sind
 - a. mit Stimmrecht:
 - die Mitglieder der DLRG-Jugend
 - die Mitglieder des Jugendvorstands
 - b. ohne Stimmrecht:
 - Vertreter des Stammverbandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich statt.
4. Zur Jugendversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch Absendung der Einladung per Brief an die Mitglieder der Jugendversammlung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Freiamt gewahrt.
5. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a. Bestimmung eines Protokollanten
 - b. Feststellung der Beschluss- und Wahlfähigkeit
 - c. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - d. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - e. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten



- f. Entlastung des Jugendvorstandes
- g. Wahl des Jugendvorstandes
- h. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- i. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung
- j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Wahlen finden alle zwei Jahre statt.

6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Jugendversammlung sollte nach 4 Wochen, muss aber spätestens nach 3 Monaten nach Antragseingang (beim Jugendvorstandsvorsitzenden oder nach einer Abstimmung) einberufen werden.
7. Das Protokoll ist vom gewählten Jugendvorstandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu genehmigen und zu unterzeichnen.
8. Ämterhäufung ist zulässig. Ausgenommen sind die Ämter unter § 7 Abs. 2.
9. Mit der Wahl zum Kassenwart ist zu empfehlen, dass die gewählte Person eine geeignete Schulung besucht.

§7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a. der Jugendvorstandsvorsitzende
 - b. mindestens ein, maximal zwei stellvertretende Jugendvorstandsvorsitzende
 - c. der Kassenwart
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a. Schriftführer
 - b. Bis zu drei Beisitzer
 - c. Ein vom Stammverband benannter Vertreter
4. Sollten die nach § 7 Abs. 2. zu wählenden Ämter nicht besetzt werden, kommt kein Jugendvorstand zustande. In diesem Fall ist mindestens ein Jugendvertreter zu wählen, der als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Stammverbandes die Interessen der Jugendlichen vertritt.
5. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Zu Sitzungen der DLRG-Jugend wird mindestens 1 Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
7. Beschlussfähig ist der Jugendvorstand dann, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied der DLRG-Jugend kann vorübergehend auf sein Stimmrecht verzichten.



8. Der Jugendvorstand kann zu bestimmten Themen Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise werden in §9 genauer beschrieben.
9. Der Jugendvorstand kann unbesetzte Ämter kommissarisch besetzen.
10. Protokollant einer Sitzung sollte nicht ein Amt aus § 7 Abs. 2. sein.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden für die kommenden zwei Jahre bis zur übernächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. Sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands nach § 7 Abs. 2. a.) bis c.) zurückgetreten sind, ist innerhalb der Frist von § 6 Abs. 6. eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen und für die Ämter der zurückgetretenen Mitglieder des Vorstands eine Neuwahl durchzuführen. Für den Zeitraum ihrer Wahl und ihre Amtszeit gelten die genannten Bestimmungen.

§8 Verhältnis zum Stammverband

1. Die Jugend und der Stammverband arbeiten partnerschaftlich unter Wahrung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.
2. Die DLRG-Jugend stellt auf Nachfrage des Stammverbandes die Protokolle der Jugendversammlungen und den Jahresabschluss zur Verfügung.
3. Die DLRG-Jugend berichtet regelmäßig über aktuelle Ereignisse.

§9 Arbeitskreise und Berater

1. Der Jugendvorstand kann Arbeitskreise bilden, welche spezielle Themen eigenständig be- und erarbeiten. Das erarbeitete Ergebnis (Beschlussvorlage) wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete qualifizierte Personen zu beauftragen und/oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.
3. Die Organe der DLRG-Jugend können Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§10 Änderungen

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



2. Der Jugendvorstand wird ermächtigt die Jugendordnung anzupassen, wenn:
 - a. dies aus Rechtsgründen notwendig ist.
 - b. die übergeordneten Jugendgliederungen sowie deren Verbände ihre Satzungen gravierend ändern, so dass diese Jugendordnung nicht mehr konform ist.
3. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Stammverbandes.
4. Änderungen der Jugendordnung sind ebenfalls mit der Bezirksjugend abzustimmen.

§11 Mehrheitsverhältnisse

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der Bezirksjugend Breisgau sinngemäß.

§12 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

1. Im Falle der Beendigung der selbstständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Stammverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann der Stammverband nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§13 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Freiamt e.V. am 27.01.2023 in Freiamt von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.